

Rechtsschutzversicherung Landwirtschaft



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Allianz Elementar Versicherungs-AG, Österreich

Produkt: Soll & Haben Agrar

ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte Informationen in vereinfachter Form, um Ihnen einen Überblick zu geben. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Rechtsschutzversicherung für Land- und Forstwirte



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers inklusive der Übernahme der dabei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete) aus den Gefahren des Betriebs der versicherten Land- und/oder Forstwirtschaft und dem täglichen Leben des Land- und/oder Forstwirtes als Privatperson.

Folgende Risiken sind jedenfalls versichert

- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Straf-Rechtsschutz
- ✓ Steuer-Rechtsschutz
- ✓ Daten-Rechtsschutz

Folgende Risiken (Rechtsgebiete) können zusätzlich versichert werden:

- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Rechtsschutz für Familienrecht
- Rechtsschutz für Erbrecht

Der Versicherer ersetzt im Wesentlichen:

- ✓ das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers,
- ✓ Gerichtsgebühren,
- ✓ gerichtlich/verwaltungsbehördlich auferlegte Vorschüsse für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen,
- ✓ im Zivilprozess die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist,
- ✓ Kosten einer Mediation,
- ✓ Kosten des Rechtsanwalts bei außergerichtlichen Tatausgleich (Diversion).



Was ist nicht versichert?

Vom vereinbarten Versicherungsschutz sind beispielweise ausgeschlossen:

Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit

- ✗ der Errichtung/Veränderung von Gebäuden und Grundstücken sowie deren Kauf, Verkauf, Planung oder Finanzierung
- ✗ der Anlage von Vermögen
- ✗ bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Vereinsrecht und Gesellschaftsrecht
- ✗ der Bewilligung, Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen des Versicherungsnehmers durch staatliche Behörden
- ✗ bestimmten Verträgen, wie etwa Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen
- ✗ einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren
- ✗ Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer
- ✗ vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Versicherungsfällen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen (wie z.B. für Exekutionen)
- ! im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz mit der vereinbarten Anspruchsobergrenze

! Es gilt der vereinbarte Selbstbehalt

Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer keine Kosten

- ! für Versicherungsfälle, welche vor Ablauf einer vereinbarten Wartefrist eingetreten sind
- ! im Verkehrsbereich bei Bagatellstreitigkeiten, Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgift, sowie bei fehlender Lenkerberechtigung
- ! bei unbefugter Gewerbeausübung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeerränderstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.
- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in den übrigen Fällen in Österreich.

Der Geltungsbereich im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Versicherer ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden.
- Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist jährlich während der Vertragsdauer und im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) können vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart ab Zugang der Polizze – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Verträge mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger verlängern sich nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Wenn Sie Verbraucher sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Laufzeit (1 Jahr oder 3 Jahre) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ist eine spezielle Kündigungsklausel (monatliche Kündigung) vereinbart, so gilt diese.

Wenn Sie Unternehmer sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ist eine spezielle Kündigungsklausel (monatliche Kündigung) vereinbart, so gilt diese.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.